

## **Hinweise zum Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für die Errichtung einer festen Fehmarnbeltquerung (FBQ) als Tunnelbauwerk zwischen Puttgarden und Rødby, deutscher Vorhabenabschnitt, Hier: Planänderung**

**Auslegung vom 12. Juli bis 12. August 2016**

**Einwendungsfrist: 26. August 2016**

Im Nachgang zu der großen Zahl von Einwendungen und Stellungnahmen zu den bereits in 2014 ausgelegten Planunterlagen sowie den Ergebnissen der Erörterungstermine, beantragten FemernA/S und LBV-SH nunmehr zwischenzeitlich ein Planänderungsverfahren.

### **1. Bedeutung des Verfahrens**

Die feste Fehmarnbeltquerung (FBQ, Tunnelbauwerk) ist der unselbständige Teil des Projekts „Eisenbahnachse Fehmarnbelt“ mit Folgewirkungen für die Hinterlandanbindungen (Schiene und Straße). Die Folgewirkungen des Tunnelbauwerks, und zwar die straßenverkehrlichen Auswirkungen auf die B 207 / E 47 sowie auch insbesondere die verursachten schienengebundenen Güterverkehre auf die geplante Schienenhinterlandanbindung, sind zu betrachten. **Es ist daher ratsam, dass sich auch weiterhin diejenigen mit Einwendungen beteiligen, die lediglich durch diese Fernwirkungen des Tunnels betroffen sind.**

Betroffenen auf der Insel Fehmarn, die ggf. weiterhin (oder erstmalig) durch Flächeninanspruchnahmen, Auswirkungen der 6,5 Jahre dauernden Bauzeit oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden, raten wir erneut zu einer Beteiligung im Verfahren. Denn sonst muss die Planung so hingenommen werden, wie sie kommt. Nur wer rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, ist berechtigt, sich an dem Erörterungstermin zu beteiligen und ggf. den Planfeststellungsbeschluss gerichtlich überprüfen zu lassen. Sie sollten während der Auslegungsfrist vom 12.07. bis zum 12.08.2016 die Planänderungsunterlagen einsehen, um Ihre Betroffenheit zu identifizieren und bis spätestens zum 26.08.2016 schriftlich Einwendungen zu erheben.

### **2. Erschließung der Planunterlagen**

Die Planänderungsunterlagen bestehen aus 18 Ordnern mit insgesamt 30 Anlagen. Um sich zurechtzufinden, sollten Sie sich auf die Übersichtspläne im Ordner 2 konzentrieren und ggf. den Erläuterungsbericht (Ordner 1) einsehen. Änderungen sind jeweils in blau hervorgehoben (sog. Blaudruck). Flächenbetroffene auf der Insel Fehmarn sollten das Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplan (Ordner 12) erneut prüfen. Ggf. hat die Planänderung neue Betroffenheiten ausgelöst.

Wir werden mit unserer Gesamteinwendung erneut für die von uns vertretenen Städte, Gemeinden und Ämter aber auch das Wesentliche im Planänderungsverfahren herausarbeiten. Sofern Sie sich erneut am Verfahren ebenfalls beteiligen möchten, ist es hilfreich, wenn Sie Ihre persönliche Betroffenheit zusätzlich mit Hilfe der Mustereinwendung konkretisieren würden. In der Bekanntmachung weist die Anhörungsbehörde darauf hin, dass die Einwendung den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen soll. Dies ist wichtig. Sie können aber auch alles andere einwenden, wie verkehrliche Auswirkungen, Naturschutz, Ostsee-Gewässerschutz etc..

Bitte beachten Sie, dass eine Versendung Ihrer Einwendung per E-Mail an die Anhörungsbehörde nicht rechtswirksam ist. Bitte versenden Sie Ihre Einwendung vorab per Telefax an die Anhörungsbehörde und per Post oder geben Sie Ihre Einwendung bei einer auslegenden Stelle (Gemeinde, Stadt oder Amt) ab. Bewahren Sie bitte von Ihrer Einwendung eine Kopie auf. Denn Gegenstand der Erörterungen sind Ihre Einwendungen, die anderer Betroffener, aber auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die der anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände.